



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

# MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

**Nr. 15 / 2023**

Seite 1185 – Seite 1308

Ausgabedatum: 28.09.2023

# INHALT

Habilitationsordnung der Universität Heidelberg für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften	S. 1187
Studienordnung für das Medizinstudium an der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg für das 1. und 2. Studienjahr	S. 1205
Einrichtung des Masterstudiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie M.Sc. zum Wintersemester 2023/2024	S. 1233
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Psychologie in Klinischer Psychologie und Psychotherapie	S. 1235
Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Psychologie in Klinischer Psychologie und Psychotherapie	S. 1269
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Psychologie in Forschung und Anwendung	S. 1277
Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Psychologie in Forschung und Anwendung	S. 1301

**1187**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 15 / 2023**  
**28.09.2023**

## **Habilitationsordnung der Universität Heidelberg für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften**

vom 13. Juli 2023

Aufgrund von § 39 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1,2) hat der Senat der Universität Heidelberg am 11. Juli 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. Juli 2023 erteilt.

### **I. Allgemeines**

- § 1 Die Habilitation und ihre Voraussetzungen
- § 2 Habilitationsleistungen
- § 3 Dauer des Habilitationsverfahrens
- § 4 Schutzfristen
- § 5 Habilitationskonferenz

## **II. Habilitationsverfahren**

- § 6 Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahren
- § 7 Zwischenevaluation
- § 8 Einsetzung der Habilitationskommission
- § 9 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 10 Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung
- § 11 Mündliche Habilitationsleistungen
- § 12 Vollzug der Habilitation
- § 13 Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen (Umhabilitation)
- § 14 Negativentscheidungen

## **III. Schlussbestimmungen**

- § 15 Erlöschen, Ruhen, Widerruf der Habilitation
- § 16 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Die Habilitation und ihre Voraussetzungen**

(1) Die Habilitation ist der Nachweis der besonderen Befähigung, ein in der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vertretenes wissenschaftliches Fachgebiet in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.

(2) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren setzt die Promotion oder einen gleichwertigen akademischen Abschluss im in der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vertretenen wissenschaftlichen Fachgebiet und in der Regel eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre voraus.

(3) Über die Anerkennung eines Doktorgrades oder eines gleichwertigen akademischen Abschlusses, der nicht im Fachgebiet der beabsichtigten Habilitation erworben wurde, entscheidet die Habilitationskonferenz auf Antrag der Bewerber\*innen.

## § 2 Habilitationsleistungen

Für die Habilitation müssen folgende Leistungen erbracht werden:

1. Die schriftliche Habilitationsleistung als Habilitationsschrift oder als kumulative Habilitation gemäß § 9. Aus der schriftlichen Habilitationsleistung muss die Eignung der Habilitand\*innen für die mit einer Professur verbundene eigenständige Forschungstätigkeit hervorgehen.
2. Der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung und der Befähigung zu selbstständiger Lehre gemäß § 10.
3. Mündliche Habilitationsleistung gemäß § 11; ein Lehr- und ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache, mit denen Habilitand\*innen nachweisen, dass sie in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt darzustellen und zu vertreten sowie ein grundlegendes Thema des von ihnen vertretenen Faches didaktisch aufzubereiten, darzustellen und zu vertreten.

### § 3 Dauer des Habilitationsverfahrens

Das Habilitationsverfahren soll spätestens vier Jahre nach der Annahme als Habilitand\*in abgeschlossen sein, wobei zwischen Eröffnung des Begutachtungsverfahrens und Erteilung der *venia legendi* nicht mehr als sechs Monate liegen sollen.

### § 4 Schutzfristen

- (1) Es gelten die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in seiner jeweils gültigen Fassung. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Habilitationsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Habilitand\*innen müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten wollen, der Habilitationskonferenz unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum sie Elternzeit nehmen wollen. Die Habilitationskonferenz hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmer\*innen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt den Habilitand\*innen das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungsfristen oder sonstigen Fristen mit.
- (3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege naher Angehörigen nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) wird ermöglicht.

## § 5 Habilitationskonferenz

- (1) Die Habilitationskonferenz führt das Habilitationsverfahren durch.
- (2) Mitglieder der Habilitationskonferenz sind alle der Fakultät angehörig und an der Universität hauptberuflich tätigen Professor\*innen, Hochschul- und Privatdozent\*innen.
- (3) Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professor\*innen können an Habilitationsverfahren teilnehmen, soweit sie bis zu ihrer Entpflichtung oder dem Eintritt in den Ruhestand hauptberuflich an der Fakultät tätig waren. Sie zählen in diesem Fall als stimmberechtigte Mitglieder der Habilitationskonferenz. Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit sind sie nicht mitzuzählen.
- (4) Die Habilitationskonferenz ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und geleitet wird und mindestens die Hälfte aller Mitglieder nach Abs. 2 anwesend ist. Beschlüsse nach dieser Habilitationsordnung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen, es sei denn, es ist in dieser Habilitationsordnung ausdrücklich anders geregelt.
- (5) Den Vorsitz der Habilitationskonferenz führt der\*die Dekan\*in, bei dessen\*deren Verhinderung der\*die Prodekan\*in. Der Vorsitz verfügt über Stimmrecht, leitet die Sitzungen der Habilitationskonferenz und trifft die für die Durchführung der Sitzungen erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen.
- (6) Das Eilentscheidungsrecht des Vorsitzes entfällt bei der Bewertung der Habilitationsleistungen.

(7) Über die Sitzung der Habilitationskonferenz ist ein Protokoll zu fertigen

## II. Habilitationsverfahren

### § 6 Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahren

(1) Das Habilitationsverfahren wird auf Antrag durch die Habilitationskonferenz eröffnet und endet mit dem Vollzug der Habilitation. Wenn die Habilitationsleistungen erfolgreich erbracht sind, wird die *venia legendi* verliehen.

(2) Der Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist schriftlich bei dem Vorsitz einzureichen. Darüber hinaus sind die weiteren Unterlagen (Ziffer 1 - 6) in elektronischer Form über die entsprechenden hochschuleigenen Informations- und Kommunikationssysteme einzureichen.

1. ein Exposé des Habilitationsvorhabens einschließlich eines Zeit- und Arbeitsplans, der auch als Grundlage für die Zwischenevaluation herangezogen wird;
2. die Angabe des Faches bzw. Fachgebietes, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird;
3. ein Vorschlag für einen\*eine Mentor\*in, die ein\*e Hochschullehrer\*in gemäß § 5 Absatz 2 sein muss. Mentor\*innen begleiten und unterstützen aktiv den Habilitationsprozess. Aus dem Vorschlagsrecht entsteht kein Rechtsanspruch;
4. ein Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche Werdegang und die bisherige Lehrtätigkeit ersichtlich sind;
5. ein vollständiges Schriftenverzeichnis;
6. eine Kopie der Promotionsurkunde;
7. eine Erklärung über etwaige andere noch laufende oder erfolglos beendete Habilitationsverfahren.



- (3) Anhand der eingereichten Unterlagen entscheidet die Habilitationskonferenz über die Annahme als Habilitand\*in. Die Habilitationskonferenz bestellt die Person, die als Mentor\*in eingesetzt wird.
- (4) Die Annahme ist zu versagen, wenn
1. die Voraussetzungen für die Zulassung gemäß § 1 Absatz 2 und 3 fehlen;
  2. Bewerber\*innen an anderer Stelle einen entsprechenden, noch laufenden Antrag gestellt haben;
  3. der Antrag unvollständig ist und trotz Aufforderung und Fristsetzung nicht vervollständigt wird;
  4. schon zweimal Habilitationsverfahren erfolglos beendet wurde;
  5. Bewerber\*innen durch Gerichtsurteil rechtskräftig die Ausübung eines fachlich einschlägigen Berufs untersagt ist.
- (5) Der Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens kann bis zum Einreichen der schriftlichen Habilitationsleistung einmal zurückgenommen werden. Nach einer Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung durch die Habilitationskonferenz ist eine Zurücknahme des Antrages nicht mehr möglich.
- (6) Mit der Annahme als Habilitand\*in beginnt die Durchführung des Habilitationsverfahrens.

## **§ 7 Zwischenevaluation**

(1) In der Regel nach zwei Jahren findet eine Zwischenevaluation statt. Die Zwischenevaluation wird mit dem Ziel durchgeführt, eine Prognose über den Erfolg des Habilitationsverfahrens abzugeben und nötigenfalls Korrekturen an dem Habilitationsvorhaben vorzunehmen. Sie wird von einer vom Vorsitz festzulegenden Kommission mit mindestens drei Mitgliedern durchgeführt, der auch der\*die Mentor\*in des\*der Habilitand\*in angehört.

(2) Die Zwischenevaluation wird von der Kommission auf Grundlage eines schriftlichen Berichts über den Fortschritt des Habilitationsvorhabens und nach Anhörung des\*der Habilitand\*in über den weiteren Vorgang seiner\*ihrer wissenschaftlichen Arbeit durchgeführt.

(3) Nach der Zwischenevaluation empfiehlt die Kommission dem Vorsitz die Weiterführung oder den Abbruch des Habilitationsverfahrens. Über einen Abbruch des Verfahrens entscheidet die Habilitationskonferenz.

## § 8 Einsetzung der Habilitationskommission

(1) Nach Fertigstellung der schriftlichen Habilitationsleistung können Habilitand\*innen die Habilitation beantragen. Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitz zu richten. Darüber hinaus sind Unterlagen (Ziffer 1, 3 und 4) in elektronischer Form über die entsprechenden hochschuleigenen Informations- und Kommunikationssysteme einzureichen:

1. die schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 9 in deutscher oder englischer Sprache in elektronischer Form;
2. eine Erklärung darüber, dass die Habilitationsschrift bzw. die in alleiniger Autorenschaft entstandenen vorgelegten wissenschaftlichen Veröffentlichungen von dem\*der Habilitand\*in selbständig angefertigt und dass dabei nur die darin angegebenen Hilfsmittel verwendet worden sind; eine Erklärung zum eigenen Anteil an den in Ko-Autorenschaft entstandenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
3. der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung gemäß § 10;
4. das Thema des wissenschaftlichen Vortrags zur eigenen Forschung und drei Themenvorschläge für einen Lehrvortrag. Die Themen sollen sich nicht überschneiden.

(2) Nach Entgegennahme des Antrags bestellt die Habilitationskonferenz für die Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung eine Habilitationskommission, die aus mindestens vier Professor\*innen, Hochschul- oder Privatdozent\*innen der Fakultät besteht. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitz.

## **§ 9 Schriftliche Habilitationsleistung**

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung besteht in der Regel aus einer Reihe erfolgter Veröffentlichungen und einer Zusammenfassung, in der die wichtigsten wissenschaftlichen Ergebnisse unter einem Rahmenthema erläutert werden (kumulative Habilitation). Alternativ zur kumulativen Habilitation kann eine Habilitationsschrift vorgelegt werden.

(2) Die Kommission holt mindestens drei Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung ein, in der Regel von auswärtigen Gutachter\*innen, von denen eine\*r an einer Hochschule im Ausland lehrt und forscht. Die Gutachter\*innen müssen Professor\*innen oder Fachvertreter\*innen vergleichbaren Ranges sein. Der Vorsitz der Kommission setzt den Gutachter\*innen eine angemessene Frist für die Vorlage der Gutachten.

(3) Gutachter\*innen legen jeweils ein schriftliches Gutachten vor, das eine Empfehlung über Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung enthält. Sind die Gutachten nicht eindeutig oder sind sie untereinander widersprüchlich, so kann die Kommission weitere Gutachten einholen.

(4) Die Habilitationskommission fertigt einen schriftlichen Bericht an, der eine Empfehlung über Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung und eine Stellungnahme über die zu erteilende Lehrbefugnis (Fach oder Fachgebiet, für das sich der\*die Habilitand\*in habilitieren will) enthält.

(5) Mindestens eine Woche vor der Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung werden die eingereichten Schriften, die Gutachten und der Bericht der Kommission für die Mitglieder der Habilitationskonferenz zur Einsichtnahme in elektronischer Form über die entsprechenden hochschuleigenen Informations- und Kommunikationssysteme auslegt.

(6) Die Habilitationskonferenz beschließt auf der Grundlage der Gutachten und des Votums der Habilitationskommission über die Anerkennung der schriftlichen Habilitationsleistung.

(7) Wird die schriftliche Habilitationsleistung von der Habilitationskonferenz nicht anerkannt, so ist das Habilitationsverfahren beendet. Die Gründe, die zur Ablehnung geführt haben, müssen ausführlich im Protokoll festgehalten werden.

(8) Im Falle der Ablehnung kann einmal ein neuer Antrag auf Habilitation gestellt werden, mit dem eine neue schriftliche Habilitationsleistung vorzulegen ist.

## **§ 10 Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung**

(1) Der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung erfolgt über studien-gangbezogene Lehrveranstaltungen. Das Hochschuldidaktikzertifikat Baden-Württemberg, ein Lehrzertifikat der Fakultät oder vergleichbare Zertifikate können als Nachweis anerkannt werden.

(2) Soll der Nachweis der pädagogisch-didaktischer Eignung in Form eigenständiger Lehre in einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung erfolgen, wird diese Lehrveranstaltung von dem Vorsitz der Habilitationskonferenz im Benehmen mit den Habilitand\*innen bestimmt. Als studiengangbezogene Lehrveranstaltung gilt jede Veranstaltung im Sinne eines gültigen Studienplans der Universität, die das Fach oder Fachgebiet betrifft, für das sich der\*die Habilitand\*in habilitieren will. Sobald diese Veranstaltung bestimmt wurde, zeigt der Vorsitz dies der Habilitationskonferenz und dem\*der Studiendekan\*in an. Zur Festigung der pädagogisch-didaktischen Fähigkeiten sollen Lehrveranstaltungen im Umfang von im Schnitt 2 SWS pro Semester über die Gesamtdauer der Habilitationsphase nachgewiesen und im Rahmen einer Lehrveranstaltungsbefragung evaluiert werden.

(3) Der Nachweis von an der Universität Heidelberg erbrachten Lehrleistung kann über eine Mehrfertigung des Formulars „Erfüllung des individuellen Lehrdeputats“ nach der Lehrverpflichtungsverordnung erfolgen.

(4) Die Habilitationskonferenz beschließt über den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung auf der Grundlage des Votums des\*der Studiendekan\*in, für das unter anderem die universitätsinterne Lehrveranstaltungsevaluation herangezogen wird. Wird eine studiengangbezogene Lehrveranstaltung nicht als Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung anerkannt, ist eine erneue Abhaltung einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung zu ermöglichen. Eine weitere Wiederholung ist unzulässig.

## § 11 Mündliche Habilitationsleistungen

(1) Die mündlichen Habilitationsleistungen setzen sich aus Lehrvortrag über ein grundlegendes Thema des Faches und einem wissenschaftlichen Vortrag über das Forschungsgebiet des\*der Habilitand\*in zusammen.

- (2) Erkennt die Habilitationskonferenz die schriftliche Habilitationsleistung und den Nachweis der pädagogisch-didaktische Eignung an, so wählt sie für den Lehrvortrag aus den drei vorgeschlagen Themen eines aus. Wird die Auswahl aus diesem Themenvorschlag abgelehnt, so muss der\*die Habilitand\*in einen neuen Themenvorschlag einreichen. Der Vorsitz der Habilitationskonferenz teilt dem\*der Habilitand\*in das ausgewählte Thema mindestens 14 Tage und höchstens 3 Wochen vor dem Termin des Lehrvortrags mit.
- (3) Der Lehrvortrag von 20 Minuten Dauer mit anschließender Aussprache findet vor den Mitgliedern der Habilitationskonferenz statt. Er ist öffentlich.
- (4) Hat die Habilitationskonferenz den Lehrvortrag nicht anerkannt, so kann der Vortrag mit einem neuen Thema innerhalb von sechs Monaten nach dem ersten Vortrag einmal wiederholt werden. Der Vorsitz der Habilitationskonferenz bestimmt den Zeitpunkt zur Einreichung der neuen Themenvorschläge. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend. Werden der wiederholte Vortrag und die Aussprache nicht anerkannt, ist das Habilitationsverfahren beendet. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.
- (5) Der wissenschaftliche Vortrag mit anschließender Aussprache findet im Rahmen eines öffentlichen Kolloquiums im Fachgebiet des\*der Habilitand\*in statt.
- (6) Im Anschluss an den wissenschaftlichen Vortrag und die Aussprache beschließt die Habilitationskonferenz über seine Anerkennung.
- (7) Hat die Habilitationskonferenz den wissenschaftlichen Vortrag nicht anerkannt, so kann der Vortrag innerhalb von sechs Monaten nach dem ersten Vortrag einmal wiederholt werden. Werden der wiederholte Vortrag und die Aussprache nicht anerkannt, ist das Habilitationsverfahren beendet. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

## **§ 12 Vollzug der Habilitation**

(1) Mit der Annahme der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistung durch die Habilitationskonferenz und dem Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung ist die Habilitation vollzogen. Der Vorsitz der Habilitationskonferenz teilt dem\*der Habilitand\*in den Vollzug der Habilitation und den Umfang der Lehrbefugnis unmittelbar nach der mündlichen Habilitationsleistung mit.

(2) Mit der Verleihung der Lehrbefugnis und dem Nachweis der damit zu erbringenden Lehre ist das Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozent" bzw. "Privatdozentin" verbunden.

(3) Die Fakultät bestätigt den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens und die Verleihung des Titels "Privatdozent" oder "Privatdozentin" mit einer Urkunde, in der auch das Fach oder Fachgebiet angegeben wird, für das die Habilitation ausgesprochen wird. Die Urkunde trägt das Datum des wissenschaftlichen Vortrags.

## **§ 13 Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen (Umhabilitation)**

(1) Wird von Personen, die sich an einer anderen Universität oder einer anderen Fakultät der Universität Heidelberg habilitiert haben, die Lehrbefugnis für ein der Fakultät für Ingenieurwissenschaften zugeordnetes wissenschaftliches Fach angestrebt, können als Grundlage für die Entscheidung über diesen Antrag die bereits erbrachten Habilitationsleistungen durch Beschluss der Habilitationskonferenz anerkannt werden.



(2) Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich an den Vorsitz der Habilitationskonferenz zu richten. Darüber hinaus sind die weiteren Unterlagen (Ziffer 1 - 4) in elektronischer Form über die entsprechenden hochschuleigenen Informations- und Kommunikationssysteme einzureichen:

1. Habilitationsurkunde
2. die Angabe des Faches bzw. Fachgebietes, für das die Lehrbefähigung beantragt wird
3. ein Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche Werdegang und die bisherige Lehrtätigkeit ersichtlich sind;
4. ein vollständiges Schriftenverzeichnis;

Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten entsprechend.

(3) Über die Verleihung der Lehrbefugnis wird eine Urkunde ausgestellt, die den Tag der Beschlussfassung der Habilitationskonferenz, das Fach, für das die Lehrbefugnis besteht, und das Recht zur Führung der Bezeichnung Privatdozentin bzw. Privatdozent beurkundet.

## **§ 14 Negativentscheidungen**

Entscheidungen, die das Habilitationsverfahren durch Ablehnung der Zulassung, der schriftlichen oder der mündlichen Habilitationsleistung oder der Nichtanerkennung des Nachweises der pädagogisch-didaktischen Eignung erfolglos beenden, die von der beantragten Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes abweichen oder mit denen die Umhabilitation abgelehnt wird sowie Entscheidungen über Widerruf oder das Erlöschen der Habilitation sind den Betroffenen von Vorsitz der Habilitationskonferenz schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 15 Erlöschen, Ruhen, Widerruf der Habilitation

- (1) Die Lehrbefugnis eines\*einer Privatdozent\*in erlischt,
1. durch Bestellung zu Privatdozent\*in oder Verleihung einer vergleichbaren Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland;
  2. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem\*der Rektor\*in;
  3. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem\*einer Beamt\*in den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.
- (2) Die Lehrbefugnis eines\*einer Privatdozent\*in ruht, solange die Betroffenen als Professor\*in bzw.- Juniorprofessor\*in an der Universität Heidelberg oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule mit Habilitationsrecht beschäftigt sind. Dies gilt auch für eine Vertretungsprofessur.
- (3) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn
1. sie durch Täuschung oder andere unzulässige Mittel erworben wurde;
  2. Der\*die Betroffene aus Gründen, die er\*sie zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat;
  3. Er\*sie eine Handlung begeht, die bei einem\*einer Beamt\*in eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann;
  4. ein Grund vorliegt, der bei einem\*einer Beamt\*in die Rücknahme der Ernennung zu Beamt\*in rechtfertigen würde.

**1203**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 15 / 2023**  
**28.09.2023**

## **§ 16 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 13. Juli 2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**1204**

Universität Heidelberg

**Mitteilungsblatt Nr. 15 / 2023**

**28.09.2023**

**1205**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 15 / 2023**  
**28.09.2023**

## **Studienordnung für das Medizinstudium an der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg für das 1. und 2. Studienjahr**

vom 13. Juli 2023

Aufgrund von §§ 32 und 34 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert am 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Heidelberg am 11. Juli 2023 die nachstehende Studienordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. Juli 2023 erteilt.

**1206**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 15 / 2023**  
**28.09.2023**

## **Inhaltverzeichnis**

- § 1 Inhalt des 1. und 2. Studienjahres und Pflichtveranstaltungen
- § 2 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen
- § 3 Prüfungsformen, Prüfende, Beisitzende, Zuständigkeit der Studiendekanin bzw. des Studiendekans
- § 4 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 5 Wiederholbarkeit
- § 6 Abmeldung und Rücktritt von der Prüfung
- § 7 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen
- § 8 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 9 Akteneinsicht
- § 10 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienplan für Studierende der Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät Heidelberg

Anlage 2: Betreuungsrelationen (Gruppengröße) der Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnitts

Anlage 3: Abweichende Festlegung der Anzahl der Prüferinnen und Prüfer

## **§ 1 Inhalt des 1. und 2. Studienjahres und Pflichtveranstaltungen**

Nach Anlage 1 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (im Folgenden: ÄAppO) müssen in den beiden ersten Jahren des Medizinstudiums bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung mindestens 630 Stunden Unterricht in kleinen Gruppen (Praktische Übungen, Kurse und Seminare) angeboten werden. Hinzu kommen nach § 2 Abs. 2 ÄAppO nochmals Seminare im Umfang von mindestens 98 Stunden als integrierte Veranstaltungen, in die geeignete klinische Fächer einbezogen werden, sowie Seminare mit klinischem Bezug von mindestens 56 Stunden.

Daneben sind Vorlesungen vorzusehen. Weiter sollen Tutorien und gegenstandsbezogene Studiengruppen durchgeführt werden.

Nach § 2 Abs. 8 ÄAppO muss bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ein Wahlfach mit benotetem Leistungsnachweis absolviert werden, welches aus dem Angebot der Universität frei gewählt werden kann. Das Wahlfach soll den Studierenden über den Pflichtunterricht hinaus eine Vertiefung in einem Bereich ihrer Wahl ermöglichen. An der Medizinischen Fakultät Heidelberg sind alle vorklinischen Veranstaltungen, die nicht im Rahmen des vorgeschriebenen Stundenplans als förderlich oder verpflichtend angegeben sind, wählbar. Außerhalb der Medizinischen Fakultät können Vorlesungen oder Seminare oder Kurse aller anderen an der Universität Heidelberg vertretenen Einrichtungen gewählt werden, auch z.B. Sprachkurse zur Vorbereitung eines Auslandsstudiums. Der oder die Studierende muss vor Besuch der gewählten Veranstaltung durch Absprache mit dem Veranstaltungsleiter oder der Veranstaltungsleiterin sicherstellen, dass ein benoteter Leistungsnachweis nach Abschluss der Veranstaltung ausgestellt werden kann.

**1208**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 15 / 2023**  
**28.09.2023**

An der Medizinischen Fakultät Heidelberg sind im Bezugszeitraum folgende Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise zu absolvieren, siehe Anlage 1 und 2 (Pflichtlehrveranstaltungen, bei denen die Anwesenheit kontrolliert wird, werden im Folgenden mit P, förderliche Lehrveranstaltungen mit f bezeichnet.):

Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

**Chemie für Mediziner (Leistungsnachweis: Praktikum der Chemie für Mediziner)**

Vorlesung (f)  
Seminar und Praktikum (P)

**Physik für Mediziner (Leistungsnachweis: Praktikum der Physik für Mediziner)**

Vorlesung (f)  
Praktikum (P)

**Morphologie (Leistungsnachweis: Kursus der Makroskopischen Anatomie)**

Vorlesung der Makroskopischen Anatomie (f)  
Kursus der Makroskopischen Anatomie (P)

**Zellen, Gewebe und deren Funktionen (Leistung für den Leistungsnachweis: Praktikum der Biologie für Mediziner)**

Integrierte Vorlesung Zellbiologie, Biochemie/  
Molekularbiologie, Zellphysiologie, Mikrobiologie (f)  
Praktikum der Zellbiologie, Biochemie/Molekularbiologie und Zellphysiologie  
(P) und praktikumsbegleitendes Seminar (P, mit klinischen Bezügen)  
Vorlesung der Humangenetik (f)  
Praktikum der Humangenetik (P, integriert, mit klinischen Bezügen)



**Funktionssysteme: Organe und Organfunktionen**

**Teil 1 - vegetative Funktionssysteme (Teilleistung für die Leistungsnachweise: Kursus der Mikroskopischen Anatomie, Praktika und Seminare der Biochemie/Molekularbiologie und der Physiologie)**

Integrierte Vorlesung Anatomie, Physiologie, Biochemie/Molekularbiologie (f, mit klinischen Bezügen)

Praktikum Teil 1 - vegetative Funktionssysteme (P) und praktikumsbegleitende Seminare (P, mit klinischen Bezügen)

**Teil 2 - Sinnesorgane und ZNS (Teilleistung für die Leistungsnachweise: Kursus der Mikroskopischen Anatomie, Praktika und Seminare der Biochemie/Molekularbiologie und der Physiologie)**

Integrierte Vorlesung Anatomie, Physiologie, Biochemie/ Molekularbiologie (f, mit klinischen Bezügen)

Praktikum Teil 2 - Sinnesorgane und ZNS (P) und praktikumsbegleitende Seminare (P, mit klinischen Bezügen)

**Interdisziplinäres integriertes Seminar der vorklinischen Fachgebiete nach § 2 Abs. 2 Satz 5 1. Halbsatz ÄAppO (P, mit klinischen Bezügen, Leistungsnachweis: Seminar Anatomie sowie Teilleistung für die Leistungsnachweise: Seminar Biochemie/Molekularbiologie und Seminar Physiologie)**

**Psychosoziale Grundlagen (Leistungsnachweise: Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie, Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie, Praktikum der Medizinischen Terminologie)**

Vorlesung der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie (f)

Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie (P, integriert)

Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie (P, integriert, mit klinischen Bezügen) (Teil des Seminars nach § 2 Abs. 2 Satz 5 1. Halbsatz ÄAppO)

Kursus der Medizinischen Terminologie (P)

**1210**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 15 / 2023**  
**28.09.2023**

**Berufsfelderkundung und Einführung in die klinische Medizin (Leistungsnachweise: Praktikum der Berufsfelderkundung und Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin)**

Vorlesung (f)

Hospitationsprogramm Allgemeinmedizin mit Hospitationen in allgemeinmedizinischen Praxen (P, mit Patientenvorstellung), Seminaren zum allgemeinmedizinischen Hospitationsprogramm (P, integriert mit klinischen Bezügen) und fallbasierten Tutorien (P, integriert). Das Hospitationsprogramm Allgemeinmedizin ist Teil des Seminars nach § 2 Abs. 2 Satz 5 1. Halbsatz ÄAppO.

Wahlfach (P)

**§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Praktika Zellbiologie, Biochemie/Molekularbiologie, Zellphysiologie sowie Humangenetik ist der erfolgreiche Abschluss des Kursus der Makroskopischen Anatomie und des Praktikums der Chemie für Mediziner.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme in die interdisziplinären integrierten Praktika Funktionssysteme, Teil 1 – vegetative Systeme – und Teil 2 – Sinnesorgane und ZNS – sowie in die praktikumsbegleitenden Seminare ist der erfolgreiche Abschluss des Kursus Makroskopische Anatomie, des Praktikums der Chemie für Mediziner, des Praktikums der Physik für Mediziner sowie des Praktikums und der Seminare Zellbiologie, Zellphysiologie, Biochemie/Molekularbiologie und Humangenetik.

**1211**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 15 / 2023**  
**28.09.2023**

(3) Voraussetzung für die Teilnahme an den Seminaren der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie ist der erfolgreiche Abschluss der Klausur der Vorlesung Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie.

(4) Die Anzahl der Prüfungsversuche an einer anderen Ausbildungsstätte wird auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche an der Medizinischen Fakultät Heidelberg angerechnet. Bei Verlust des Prüfungsanspruchs an der anderen Ausbildungsstätte ist eine Immatrikulation an der Universität Heidelberg, Medizinische Fakultät Heidelberg, nicht möglich.

### **§ 3 Prüfungsformen, Prüfende, Beisitzende, Zuständigkeit der Studiendekanin bzw. des Studiendekans**

(1) Der regelmäßige Besuch und die erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtlehrveranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 1 ÄApprO wird von dem jeweils verantwortlichen Leiter oder der verantwortlichen Leiterin der Lehrveranstaltung geprüft und bescheinigt. Der regelmäßige Besuch einer Lehrveranstaltung und damit die Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist gegeben, wenn der oder die Studierende jeweils mindestens 85 % der gesamten Unterrichtszeit anwesend war. Die Kursrichtlinien können hierzu nähere Regelungen treffen. Wird die Fehlzeit von höchstens 15 % aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, so entscheidet der Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin über eine Kompensation der Fehlzeit. Bei der Entscheidung über eine Kompensation sind insbesondere folgende Belange der betreffenden Studierenden zu berücksichtigen:

- a) Die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz oder von Zeiten nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeiten durch die Studierende oder den Studierenden,
- b) die Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes oder eines allein zu versorgenden Kindes durch die Studierende oder den Studierenden oder
- c) eine Behinderung oder chronische Erkrankung von Studierenden, die die Fähigkeit zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen beeinträchtigt.

(2) Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen erfolgt im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen. Das Nähere zum Verfahren der Anmeldung und Abmeldung sowie des Zugangs zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen regeln die Kursrichtlinien.

**1213**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 15 / 2023**  
**28.09.2023**

(3) Zur Abnahme von Prüfungen, die studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozentinnen bzw. Hochschul- und Privatdozenten sowie Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Lehrbeauftragte befugt. Bei interprofessionellen Prüfungen sind auch Personen, die über eine besondere Fachkunde auf einem Gebiet, das Gegenstand der betreffenden Prüfung ist, prüfungsbefugt; dies gilt insbesondere für Angehörige der Pflegeberufe. Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer dürfen auch nach Eintritt in den Ruhestand Prüferin bzw. Prüfer sein, sofern sie weiterhin aktiv in die Lehre der Fächer, die Gegenstand der betreffenden Prüfung sind, eingebunden sind.

(4) Als Beisitzer kommen nur solche Personen in Betracht, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Satz 1 gilt nicht für interprofessionelle Prüfungen.

(5) In der Regel sind die Lehrpersonen der entsprechenden Lehrveranstaltung Prüferinnen bzw. Prüfer.

(6) Prüfungen können, auch elektronisch bzw. computergestützt, abgenommen werden in Form von

- a) mündlichen Prüfungen,
- b) schriftlichen Prüfungen,
- c) praktischen Prüfungen sowie
- d) Mischformen der unter a) bis c) genannten Prüfungsformen.

Die Kursrichtlinien können hierzu nähere Regelungen treffen. Multiple-choice-Aufgaben, OSCE (Objective Structured Clinical Examination) und OSPE (Objective Structured Practical Examination) sind zulässig. Form und Umfang zu erbringender Prüfungsleistungen sind spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen in den Kursrichtlinien bekanntzugeben.

(7) Bei mündlichen und mündlich-praktischen Prüfungen sind Einzelprüfungen sowie Gruppenprüfungen mit in der Regel höchstens vier Prüflingen zulässig. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis eines mündlichen Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Erfolgt die Bewertung mittels eines standardisierten, ggf. elektronischen Bewertungsbogens, so gilt dieser in der Regel auch als Protokoll. Die Dauer mündlicher Einzelprüfungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten, die Dauer mündlicher Gruppenprüfungen zwischen 60 und 120 Minuten, wobei auf jeden Prüfling 15 bis 30 Minuten entfallen sollen. Das Nähere können die Kursrichtlinien regeln.

(8) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten. Bei Multiple-choice-Aufgaben hat der Prüfling eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen, insbesondere in Gestalt von

- a) Einfachauswahlfragen: eine Antwort ist aus mehreren Antwortmöglichkeiten auszuwählen;
- b) Mehrfachauswahlfragen: eine vorgegebene Anzahl von Antworten ist aus einer Liste auszuwählen;
- c) Mehrfach-Richtig-Falsch-Aufgaben: eine Reihe von dichotom, z.B. mit „ja/nein“ oder „richtig/falsch“, zu beantwortenden Teilaufgaben.

Multiple-choice-Aufgaben werden von der Prüfperson gemäß § 4 Abs. 4 Buchst. a) bzw. den beiden Prüfpersonen gemäß § 4 Abs. 4 Buchst. c) gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt und geeignet sein, zuverlässige Prüfungsergebnisse zu liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 3 genannte Person bzw. die genannten Personen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 4 genannten Anforderungen genügen.

(9) Prüfungen, bei denen die Leistung auf Basis einer Anzahl erreichter Punkte bewertet wird, gelten als bestanden, wenn 60% der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht werden, es sei denn, die Bewertung erfolgt mittels eines Erwartungshorizonts, der durch mindestens drei Personen, die gemäß Absatz 3 prüfungsbezugt sind, definiert wird (Standard Setting).

Bei Prüfungen nach Satz 1 werden Aufgaben, die fehlerhaft sind, nicht zur Bestimmung der Bestehensgrenze herangezogen. War eine korrekte oder teilweise korrekte Beantwortung solcher Fragen möglich, so sind dem Prüfling für die korrekte oder teilweise korrekte Beantwortung Zusatzpunkte zuzurechnen. Eine Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Unterschreitet bei Prüfungen anhand von Multiple-Choice-Aufgaben das um 20% verminderte arithmetische Mittel der erreichten Punktwerte die 60%-Grenze, so verringert sich die Bestehensgrenze auf diesen Wert, kann aber 50% der maximal erreichbaren Punktzahl nicht unterschreiten (Gleitklausel).

Bei Prüfungen, die Studierende der Humanmedizin und Zahnmedizin gemeinsam absolvieren, werden Bestehensgrenze und Gleitklausel für beide Studierendengruppen gemeinsam berechnet.

(10) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit, eines Essays, einer Rezension oder einer anderen schriftlichen Ausarbeitung erbracht, hat der Prüfling zu versichern, dass sie bzw. er diese selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan dem Grunde nach gestattet wird. Zur Überprüfung eines Plagiatsverdachts können Prüferinnen bzw. Prüfer geeignete technische Verfahren anwenden. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet; § 5 Abs. 6 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(11) Für die Erledigung der in dieser Studienordnung festgelegten Aufgaben sowie für die Organisation der Prüfungsverfahren und Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Studienordnung ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zuständig.



#### § 4 Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Noten für einzelne Prüfungsleistungen werden durch die jeweilige Prüferin bzw. den jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind, vorbehaltlich vorrangiger Regelungen der Approbationsordnung für Ärzte in ihrer jeweils geltenden Fassung, folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut:	eine hervorragende Leistung;
2 = gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten gebildet werden.

Werden Leistungen auf Basis einer Anzahl erreichter Punkte bewertet, so sind die Notenstufen so zuzuordnen, dass nach Rundung der Notenstufen auf ganze Zahlen die Bereiche für die vier gerundeten Notenstufen 1 bis 4 das Intervall zwischen Bestehensgrenze (mindestens zu erreichende Punktzahl zum Bestehen) und maximal erreichbarer Punktzahl in vier gleich große Intervalle aufteilen. Die Zuordnung von Punkten zu den Notenstufen hat linear zu erfolgen.

**1218**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 15 / 2023**  
**28.09.2023**

(2) Werden die Bewertungen mehrerer Teilleistungsnachweise zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst, so kann die jeweilige Prüferin bzw. der jeweiligen Prüfer eine Gewichtung vorgeben. Die Gewichtung ist spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen in den Kursrichtlinien bekanntzugeben. Ist eine Gewichtung vorgegeben, so ist zur Ermittlung der Gesamtbewertung das gewichtete arithmetische Mittel zu bilden. Die Gewichtungen sind exakt anzugeben, bei Bedarf als rationale Zahl. Die Berechnung wird exakt durchgeführt, es werden keine Zwischenrundungen vorgenommen.

(3) Sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so werden die jeweiligen Einzelnoten entsprechend der vorab bekanntgegebenen Gewichtung der Teilnoten zu einer Gesamtnote zusammengefasst. Die Note lautet

sehr gut	bei einem Zahlenwert bis 1,5
gut	bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5
befriedigend	bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5
ausreichend	bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,5.

- (4) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:
- a) Schriftliche Prüfungsleistungen sind von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu bewerten.
  - b) Mündliche und mündlich-praktische Prüfungsleistungen sind von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Bei OSCE und OSPE gemäß § 3 Abs. 6 ist eine Prüferin bzw. ein Prüfer je Station vorzusehen.
  - c) In der Anlage 3 kann für einzelne schriftliche Prüfungsleistungen abweichend von Buchst. a) zwei oder eine konkret festgelegte höhere Anzahl an Prüferinnen und Prüfer festgelegt werden. Die Note der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Prüferinnen und Prüfer.
  - d) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 führt, sind abweichend von Buchst. a) und b) von zwei Prüferinnen und Prüfer zu bewerten; Festlegungen zur Anzahl der Prüferinnen und Prüfer gemäß Buchst. c) bleiben unberührt. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüferinnen und Prüfer.
- (5) Bei mündlichen Prüfungen ist dem Prüfling das Ergebnis in der Regel im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben. Die Dauer des Bewertungsverfahrens sonstiger Prüfungen soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

## § 5 Wiederholbarkeit

(1) Prüfungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme Voraussetzung sind, können einschließlich Wiederholungsmöglichkeiten jeweils insgesamt nur dreimal innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten nach Beginn der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Hat ein Studierender oder eine Studierende eine Prüfung oder Teilprüfung dreimal nicht bestanden, so verliert er oder sie seinen bzw. ihren Prüfungsanspruch für die betreffende Lehrveranstaltung an der Universität Heidelberg wegen endgültigen Nichtbestehens der Prüfung und wird zum Ende des Semesters exmatrikuliert.

Bei Verlust des Prüfungsanspruchs ist eine erneute Immatrikulation in das gleiche Fach nicht möglich; bei Prüfungen, die Human- und Zahnmedizin studierende gemeinsam absolvieren, gilt der Verlust des Prüfungsanspruchs auch für das jeweils andere Fach und eine Immatrikulation ist auch in das jeweils andere Fach nicht möglich. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend; die Kursrichtlinien können hierzu näherer Regelungen treffen.

Eine Verlängerung der 18-Monats-Frist ist möglich, wenn die Fristüberschreitung von der oder dem Studierenden gemäß § 32 Abs. 5 Satz 3 LHG nicht zu vertreten ist.

(2) Praktika, Kurse und Seminare können nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur dann möglich, wenn der oder die Studierende seinen bzw. ihren Prüfungsanspruch für die betreffende Lehrveranstaltung noch nicht durch dreimaliges Nichtbestehen der Prüfung verloren hat. Die Wiederholung eines Praktikums, Kurses oder Seminars führt nicht zu einer Erhöhung der Zahl der Prüfungsversuche nach Absatz 1.

**1221**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 15 / 2023**  
**28.09.2023**

(3) Sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so ist die Prüfung bestanden, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind. Wird ein Prüfungsteil nicht bestanden, so muss nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden. Bestandene Prüfungen oder Prüfungsteile dürfen nicht wiederholt werden.

## **§ 6 Abmeldung und Rücktritt von der Prüfung**

(1) Eine Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund fernbleibt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Eine Abmeldung von der Prüfung ist nach erfolgter Anmeldung ohne die Angabe von Gründen nur bis zu einer Woche vor der Prüfung möglich; die Kursrichtlinien können hiervon abweichende Regelungen treffen. Danach ist ein Rücktritt nur unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 3 möglich.

- (3) Ein ordnungsgemäßer Rücktritt setzt voraus, dass
- eine unverzügliche Mitteilung des Rücktritts (Rücktrittserklärung) in schriftlicher Textform gegenüber der verantwortlichen Lehrperson sowie der Studiendekanin oder dem Studiendekan erfolgt. Unverzüglich meint hierbei, sobald diejenigen Symptome, die Grundlage für das Rücktrittsgesuch sind, erkennbar auftreten. Bei einem Prüfungsabbruch muss die zu prüfende Person zudem die/den Aufsichtsführende/n über den Abbruch informieren; der Prüfungsabbruch ist zu protokollieren.
  - die Mitteilung und der geeignete Nachweis eines wichtigen Rücktrittsgrundes gegenüber der Studiendekanin oder dem Studiendekan vorgenommen wird; bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr zu versorgenden Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Hierbei ist nur eine Mitteilung der Symptome, nicht aber der Diagnose erforderlich. Erfolgt ein Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin bzw. ein Arzt zu konsultieren und ein am Prüfungstag ausgestelltes ärztliches Attest einzuholen.
- (4) Ein Rücktritt ist grundsätzlich möglich, wenn die Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist. Ein wichtiger Rücktrittsgrund ist daher insbesondere gegeben, wenn die zu prüfende Person wegen akuter Krankheit prüfungsunfähig geworden ist. Weitere wichtige Rücktrittsgründe können beispielsweise aufgrund akuter Krankheit eines Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz) oder wegen Schwangerschaft und nach Beginn des Mutterschutzes bestehen.

(5) Nach Abschluss der Prüfung ist ein krankheitsbedingter Prüfungsrücktritt aus Gründen der Chancengleichheit in der Regel ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat.

(6) Die Studiendekanin oder der Studiendekan entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise, ob die Gründe anerkannt werden. In ihrer und seiner Abwägung hat sie bzw. er den Grundsatz der Chancengleichheit im Hinblick auf die gesamte zu prüfende Studierendengruppe zu wahren. Werden die Gründe anerkannt, kann ein neuer Termin anberaumt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Entscheidungen der Studiendekanin oder des Studiendekans sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 7 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen**

(1) Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere gewährt werden für Studierende mit länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz, §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), für Studierende aufgrund von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen oder im Hinblick auf einen bestehenden Mutterschutz (§ 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes) sowie für Studierende in Elternzeit (§ 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elterngesetzes). Die Schutzzeiten im Rahmen des Mutterschutzes sowie der Elternzeit (§ 61 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes) bleiben hiervon unberührt.

(2) Nachteilsausgleiche sind Ausfluss des Prinzips der Chancengleichheit. Unter dem Begriff Nachteilsausgleich sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu verstehen, mit denen den Schwierigkeiten von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Geltung der für alle Studierenden einheitlichen Bedingungen darzustellen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen Rechnung getragen wird. Ein Nachteilsausgleich ist zu gewähren, wenn der oder die Studierende im Sinne des Absatz 3 glaubhaft macht, seine bzw. ihre vorhandene Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise nicht in der vorgeschriebenen Form, zu den vorgeschriebenen Bedingungen oder innerhalb der vorgeschriebenen Fristen darstellen zu können. Voraussetzung ist, dass die Darstellungsfähigkeit kein Bestandteil der Prüfungs- oder Studienleistung oder Teil der zu erwerbenden Kompetenz ist.

(3) Anträge auf Gewährung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen müssen rechtzeitig in schriftlicher Form bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan eingehen. In der Regel ist ein Antrag nur rechtzeitig, wenn er zu Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Prüfungsantritt oder Fälligkeit von Prüfungs- bzw. Studienleistungen in hinreichend begründeter Form und unter Einreichung geeigneter ärztlicher Nachweise bzw. sonstiger fachlicher Stellungnahmen bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan eingegangen ist. Die Rechtzeitigkeit des Antrages ist auch dann noch zu bejahen, wenn die Einreichung des Antrages unter Einhaltung der genannten Fristen aufgrund der Eigenart der Beeinträchtigung im konkreten Einzelfall nicht möglich war. Eine hinreichende Begründung liegt vor, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin

- Art und Umfang des drohenden Nachteils,
- geeignete Ausgleichsmöglichkeiten sowie
- die Symptome, aufgrund derer der Nachteil droht,

so darlegt, dass die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs für die Studiendekanin oder den Studiendekan nachvollziehbar ist. Die Mitteilung einer Diagnose ist nicht verpflichtend.



(4) Die Studiendekanin oder der Studiendekan entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise über Art, Umfang und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme. In ihrer oder seiner Abwägung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan an das Prinzip der Chancengleichheit gebunden. Sie oder er ist in konkreten Einzelfällen berechtigt, weitere Unterlagen und Nachweise einzufordern. Entscheidungen der Studiendekanin oder des Studiendekans sind der zur prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 8 Täuschung und Ordnungsverstoß**

(1) Die zu prüfende Person ist unter Wahrung des Prinzips der Chancengleichheit dazu verpflichtet, eine persönliche und eigenständige Leistung ohne Zuhilfenahme von nicht zugelassenen Hilfsmitteln abzulegen.

(2) Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan dem Grunde nach gestattet wird.

(3) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

**1226**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 15 / 2023**  
**28.09.2023**

(4) Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Studiendekanin oder der Studiendekan die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Satz 1 und 2 von der Studiendekanin oder dem Studiendekan überprüft werden.

(5) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Aufklärung zu geben. Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9 Akteneinsicht**

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Die Prüferin bzw. der Prüfer bestimmt Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

**1227**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 15 / 2023**  
**28.09.2023**

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die vorstehende Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Zugleich tritt die Studienordnung für das Medizinstudium an der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg für das 1. und 2. Studienjahr vom 22. Juli 2010, zuletzt geändert am 23. September 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. September 2020, S. 721 ff.), außer Kraft.

Heidelberg, den 13. Juli 2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

### Anlage 1 zur Studienordnung

#### Studienplan für Studierende der Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät Heidelberg

#### 1. Studienabschnitt, 1. - 4. Fachsemester (Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich)

#### (V Vorlesung, S Seminar, P Praktikum, K Kursus: Pflichtveranstaltungen)

	Seminare, Praktika, Kurse	SWS	Vorlesungen	SWS
1. Sem	Praktikum der Medizinischen Terminologie (K) Praktikum der Chemie für Mediziner (P + S) Kursus der Makroskopischen Anatomie (P) Praktikum der Physik für Mediziner (P)	0,9 3,4 11,9 1,7	V Chemie V Anatomie V Physik	2,3 11,4 2,0
2. Sem	Zellen, Gewebe und Funktionen (Integ. Programm)* - Zellbiologie, Zellphysiologie, Biochemie/Molekularbiologie (P + S) - Humangenetik (P)	8,0 1,5	V integriert V Humangenetik V Mikrobiologie	8,6 1,3 0,7
3.+ 4. Sem	Funktionssysteme Organe/Organfunktionen Teil 1 + 2 (Integ. Programm)** *** (S +P) Seminar integriert *** (S)	23,5 3,3	V integriert V Mikrobiologie	9,9 0,3
1. - 4. Sem	Medizinische Psychologie/Soziologie **** (S integriert + P) Hospitationsprogramm Allgemeinmedizin ***** (S integriert) Wahlfach, benotet (V/S)	3,0 3,4 1,7	V Med. Psychologie/Soziologie V Einführung in die klin. Medizin	3,7 1,0

**1229**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 15 / 2023**  
**28.09.2023**

---

\* führt zum Leistungsnachweis: Praktikum der Biologie für Mediziner

\*\* führt zu den Leistungsnachweisen: Kursus der Mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie

\*\*\* führt zu den Leistungsnachweisen: Seminar Anatomie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie

\*\*\*\* führt zu den Leistungsnachweisen Kursus der Medizinischen Psychologie/Medizinischen Soziologie, Seminar der Medizinischen Psychologie/Medizinischen Soziologie,

\*\*\*\*\* führt zu den Leistungsnachweisen Praktikum der Berufsfelderkundung, Praktikum zur Einführung in die klinische Medizin

## Anlage 2 zur Studienordnung

**Die Betreuungsrelationen (Gruppengröße) der Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnitts werden wie folgt festgelegt:**

<b>Vorlesungen</b>	<b>Zahl der Studierenden</b>
<b>1. Sem</b>	
V Chemie	300
V Makroskopische Anatomie	300
V Physik	300
<b>2. Sem</b>	
V Integriert	300
V Humangenetik	240
V Mikrobiologie	300
<b>3. + 4. Sem</b>	
V Integriert	300
V Mikrobiologie	300
<b>1. - 4. Sem</b>	
Med. Psychologie/Soziologie	240
Einführung in die klinische Medizin	240
<b>Seminare</b>	
Seminare außer Seminar Chemie	20
Seminar Chemie	20
<b>Praktika und Kurse</b>	
<b>1. Sem</b>	
Kursus der Medizinischen Terminologie	300
Praktikum der Chemie für Mediziner	14
Kursus der Makroskopischen Anatomie	20
Praktikum der Physik für Mediziner	14

**1231**

Universität Heidelberg

**Mitteilungsblatt Nr. 15 / 2023**

**28.09.2023**

**2. Sem**

Zellbiologie, Zellphysiologie, Biochemie/Molekularbiologie (Integr. Programm)

Lehreinheit Vorklinik, darunter 17,5

Anatomie 27

Biochemie 14

Physiologie 10

Humangenetik 10

(Lehreinheit klin.-theoret. Medizin)

**3. und 4. Sem**

Funktionssysteme Organe/Organfunktionen Teil 1 + 2 (Integr. Programm)

Lehreinheit Vorklinik, darunter 14,5

Anatomie 27

Biochemie 14

Physiologie 10

**1. – 4. Sem**

Kursus der Medizinischen Psychologie / Soziologie 20

### Anlage 3: Abweichende Festlegung der Anzahl der Prüferinnen und Prüfer

Für folgende Prüfungen wird eine von § 4 Abs. 4 Nr. 1 und 2 abweichende Anzahl an Prüferinnen und Prüfer festgelegt:

Name der Prüfung /Kürzel	(Teil-)Prüfung	Anzahl der Prüferinnen und Prüfer
Integrierte Klausur des 2. Fachsemesters (Fächer Anatomie, Biochemie/Molekularbiologie, Physiologie)	Zellen, Gewebe und deren Funktionen (Teilleistung für den Leistungsnachweis: Praktikum der Biologie für Mediziner)	3
Integrierte Klausur des 3. Fachsemesters (Fächer Anatomie, Biochemie/Molekularbiologie, Physiologie)	Funktionssysteme: Organe und Organfunktionen Teil 1 - vegetative Funktionssysteme (Teilleistung für die Leistungsnachweise: Kursus der Mikroskopischen Anatomie, Praktika und Seminare der Biochemie/Molekularbiologie und der Physiologie)	3
Integrierte Klausur des 4. Fachsemesters (Fächer Anatomie, Biochemie/Molekularbiologie, Physiologie)	Teil 2 - Sinnesorgane und ZNS (Teilleistung für die Leistungsnachweise: Kursus der Mikroskopischen Anatomie, Praktika und Seminare der Biochemie/Molekularbiologie und der Physiologie)	3



**1233**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 15 / 2023**  
**28.09.2023**

## **Einrichtung des Masterstudiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie M.Sc. zum Wintersemester 2023/2024**

Der Senat der Universität Heidelberg hat am 28.02.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der Einrichtung des Masterstudienganges Klinische Psychologie und Psychotherapie M.Sc. zum Wintersemester 2023/2024 wird zugestimmt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Einrichtung mit Erlass vom 2. August 2023 (Az.: 41-7821-34/1/4) zugestimmt.

gez. Anja Maria Münz  
Dezernat 2

**1234**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 15 / 2023**  
**28.09.2023**

**1235**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 15 / 2023**  
**28.09.2023**

## **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Psychologie in Klinischer Psychologie und Psychotherapie**

vom 2. März 2023

Aufgrund von §§ 4, 5 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 448) und § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. vom 5. Januar 2005, S. 1), zuletzt geändert am 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2) hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. Februar 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. März 2023 erteilt.

**Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Zwischenzeugnis
- § 5 Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und beisitzende Personen
- § 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

**Abschnitt II: Masterprüfung**

- § 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Umfang und Art der Prüfung
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 21 Masterzeugnis und Urkunde

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 24 Inkrafttreten

### **Abschnitt I: Allgemeines**

#### **§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen**

(1) Gegenstand des Masterstudienganges Psychologie in Klinischer Psychologie und Psychotherapie ist die auf ein Bachelorstudium der Psychologie aufbauende Vermittlung und Vertiefung von fachlichen Kenntnissen, Fertigkeiten und Methoden mit einem Schwerpunkt auf der empirischen Erforschung, Beschreibung und Erklärung abweichenden menschlichen Erlebens und Verhaltens im Sinne psychischer Beeinträchtigungen und psychischer Faktoren bei körperlichen Erkrankungen. Dabei werden theoretische und praktische Kompetenzen zur Prävention, Behandlung und Rehabilitation verschiedener psychischer Störungsbilder in verschiedenen Zielgruppen und Settings vermittelt. Der Studiengang soll zu einem qualifizierten und eigenverantwortlichen Handeln sowohl in der psychologischen und psychotherapeutischen Berufspraxis als auch in Wissenschaft und Forschung der Psychologie und Psychotherapie befähigen.

(2) Durch die Prüfung zum "Master of Science" im Fach Psychologie in Klinischer Psychologie und Psychotherapie soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und berufliche Praxis zu erkennen. Die Masterprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums Psychologie in Klinischer Psychologie und Psychotherapie, der insbesondere für eine selbstständige Arbeit in klinisch-psychologischen und wissenschaftlichen Tätigkeitsfeldern geeignet ist. Übergeordnetes Qualifikationsziel des Masterstudienganges ist die Vorbereitung der Studierenden auf eine psychotherapeutische Tätigkeit im Rahmen der Weiterbildung zur Fachpsychotherapeutin bzw. zum Fachpsychotherapeut die durch ein fachlich-kompetentes, eigenverantwortliches Handeln gemäß berufsethischer und berufsrechtlicher Vorgaben geprägt ist.

(3) Mit der Prüfung zum "Master of Science" im Fach Psychologie in Klinischer Psychologie und Psychotherapie sind die Voraussetzungen eines Studiums, das für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeut bzw. Psychotherapeutin erforderlich ist, erfüllt.

## § 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt M.Sc.).

### **§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots**

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Psychologie in Klinischer Psychologie und Psychotherapie beträgt einschließlich der Zeit für die Masterprüfung mit der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
  
- (2) Im Masterstudiengang Psychologie in Klinischer Psychologie und Psychotherapie können Studierende auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Die in dieser Prüfungsordnung festgelegten Bearbeitungszeiten bleiben unberührt.
  
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester. Im dritten und vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP).
  
- (4) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 Leistungspunkten entfallen 90 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen und 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.
  
- (5) Das Studium vermittelt einerseits Lerninhalte zur Grundlagenvertiefung und zur Förderung allgemeiner und wissenschaftlicher Kompetenzen im Bereich Psychologie und andererseits die gemäß §§ 10, 11 und 16 bis 18 sowie Anlage 2 der Approbationsordnung Psychotherapie (PsychThApprO) geforderten Kompetenzen. Näheres regeln die Anlagen dieser Prüfungsordnung sowie das Modulhandbuch.

(6) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise auch in englischer Sprache abgehalten werden.

#### § 4 Module, Leistungspunkte, Zwischenzeugnis

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.

(2) Es wird unterschieden zwischen

- **Pflichtmodulen:** Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann aus verschiedenen Veranstaltungen ausgewählt werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs.
- **Wahlpflichtmodulen** innerhalb eines begrenzten Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen, gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen des gewählten Wahlpflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs.

(3) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bzw. mit „bestanden“ bei unbenoteten Teilleistungen bewertet worden sein (= Modulteilnoten).



(4) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.

(5) Auf Antrag wird je Semester eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) über Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

## **§ 5 Teilnahme an Lehrveranstaltungen**

(1) In der Modulübersicht besonders gekennzeichnete Lehrveranstaltungen (Anlage 1) erfordern eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme (Teilnahmepflicht = TP).

(2) Erfolgreich ist die Teilnahme, wenn Studierende die zu der Lehrveranstaltung gehörenden Prüfungen bestanden haben. Voraussetzung für die Zulassung zu einer zu der Lehrveranstaltung gehörenden Prüfung ist die regelmäßige Teilnahme gemäß Abs. 3. Die jeweils verantwortliche Lehrperson überprüft das Vorliegen dieser Voraussetzungen.

(3) Regelmäßig ist die Teilnahme, wenn Studierende mindestens 85% der gesamten Unterrichtszeit anwesend waren. Die Anwesenheit kann durch geeignete Maßnahmen kontrolliert werden. Wird die Fehlzeit von höchstens 15% aus von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen, welche diese bzw. dieser glaubhaft zu machen hat, überschritten, so entscheidet die verantwortliche Lehrperson über eine Kompensation der Fehlzeit. Bei der Entscheidung über eine Kompensation sind insbesondere folgende Belange der bzw. des betreffenden Studierenden zu berücksichtigen:

- a) die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz oder von Zeiten nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit durch die bzw. den Studierenden,
- b) die Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes oder eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes Elternzeit durch die bzw. den Studierenden,
- c) eine Behinderung oder chronische Erkrankung der bzw. des Studierenden, die die Fähigkeit zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen beeinträchtigt.

## § 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus drei Hochschullehrkräften, einer Vertretung der weiteren Mitarbeitenden des Instituts und einem Mitglied der Studierenden mit beratender Stimme. Der Vorsitz und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils drei Jahre bestellt. Die Amtszeit der studierenden Person beträgt ein Jahr. Der Vorsitz und die Stellvertretung müssen Hochschullehrkräfte des Psychologischen Instituts sein.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die prüfenden und beisitzenden Personen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf die vorsitzende Person übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der Vorsitz führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf die vorsitzende Person jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die prüfenden und beisitzenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die vorsitzende Person zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzes sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 7 Prüfende und beisitzende Personen

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur das Professorium, Hochschul- und Privatdozierende befugt sowie akademische Mitarbeitende, denen die Prüfungsbefugnis im Fach Psychologie übertragen wurde. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrkraft prüfende Person.
- (3) Zur beisitzenden Person darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die zu prüfenden Person kann für die Masterarbeit eine Person zur Prüfungsabnahme vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten prüfenden Person wird dadurch nicht begründet.
- (5) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Personen, die prüfen, rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## **§ 8 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder in einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten inländischen Hochschule oder Berufsakademie oder anerkannten Hochschule oder einer äquivalenten Einrichtung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Masterarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen.

(2) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen. Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende hochschulische Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

(3) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von § 35 Abs. 1 LHG einschließlich sinngleicher Bestimmungen dieser Prüfungsordnung begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(4) Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 % des Hochschulstudiums ersetzen.

(5) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen. Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzurechnende und außerhalb des Hochschulstudiums erbrachte Leistung bereitzustellen. Die Beweislast für das Vorliegen von Gleichwertigkeit liegt bei der antragstellenden Person.

(6) Die Entscheidungen nach § 8 trifft der Prüfungsausschuss. § 1 Abs. 4 der PsychThApprO bleibt unberührt.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, so sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Fachnoten bzw. Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung als solcher im Transcript of Records ist möglich.

## **§ 9 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 10 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen können

1. mündlich (z.B. in Form von Präsentationen, Seminargestaltungen, praktischen Prüfungen mit Rollenspielen etc.), die dokumentiert werden muss (z.B. Protokoll, Präsentationsfolien mit Notizen etc.) oder
2. schriftlich (z.B. Hausarbeiten, Klausuren) erbracht werden.

(2) Macht die zu prüfende Person durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt in der Regel zwischen 20 und 30 Minuten.

## **§ 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen**

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt in der Regel zwischen 45 und 180 Minuten.



(3) Bei Multiple-Choice-Aufgaben hat die zu prüfende Person eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen. Diese Prüfungsaufgaben werden in der Regel von der verantwortlichen Lehrperson gestellt, müssen auf die durch die Lehrveranstaltungen vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich bei fehlerhaften und uneindeutigen Prüfungsaufgaben und entsprechend ist bei der Bewertung von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken.

Werden Multiple-Choice-Fragen in Prüfungen bzw. Teilprüfungen eingesetzt, so gilt die Prüfung bzw. Teilprüfung als bestanden, wenn mindestens 10 Prozent der Punkte mehr erzielt wurden als aufgrund der statistischen Ratewahrscheinlichkeit zu erwarten oder wenn die Punktzahl von der zu prüfenden Person die durchschnittliche Punktzahl der zu prüfenden Personen um nicht mehr als 22 Prozent unterschreitet und zugleich 50% der maximal erreichbaren Punktzahl nicht unterschreitet (Gleitklausel).

(4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat die zu prüfende Person zu versichern, dass sie die Hausarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

(5) Zur Überprüfung auf Plagiate können von den prüfenden Personen geeignete technische Verfahren angewendet werden. Bei Feststellung eines Plagiats bzw. im Verdachtsfall kann sich die prüfende Person vom Prüfungsausschuss beraten lassen. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet; § 9 Abs. 4 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist der zu prüfenden Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.

### § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringerung oder Erhöhung der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

- (3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Masterprüfung lautet:
- |  |              |
|--|--------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5         | sehr gut     |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut          |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend  |

(4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 19 Abs. 2 berechnet.

(5) Die Studierenden, die die entsprechende Masterprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten im „Diploma Supplement“ (§ 21 Abs. 2) zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend dem jeweils gültigen ECTS User's Guide.

## **Abschnitt II: Masterprüfung**

### **§ 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung**

- (1) Zu einer Masterprüfung im Fach Psychologie in Klinischer Psychologie und Psychotherapie kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Psychologie in Klinischer Psychologie und Psychotherapie eingeschrieben ist,
  2. den eigenen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Psychologie in Klinischer Psychologie und Psychotherapie oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt nicht verloren hat.

(2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen über das erfolgreiche Bestehen von den in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen der Module *Methoden-Vertiefung* (8 LP), *Fortgeschrittene Diagnostik* (8 LP) und *Wahl-Grundlagenvertiefung* (10 LP) im Umfang von 26 Leistungspunkten.

## **§ 15 Zulassungsverfahren**

(1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitz des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 14 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person in einem Masterstudiengang Psychologie in Klinischer Psychologie und Psychotherapie oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

(2) Kann die zu prüfende Person die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

(3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 14 nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
  3. die zu prüfende Person die Masterprüfung im Studiengang Psychologie in Klinischer Psychologie und Psychotherapie oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
  4. die zu prüfende Person sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

## **§ 16 Umfang und Art der Prüfung**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen,
  2. der Masterarbeit.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art, Dauer und Fristen der Prüfungsleistungen werden von der Leitung der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Bei Versäumen festgelegter Fristen gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitungen nicht zu vertreten.

## § 17 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Gebiet der Psychologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
  
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Faches Psychologie ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch eine prüfungsberechtigte Person einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an einer Einrichtung außerhalb der Universität Heidelberg angefertigt werden, wenn die Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten gemäß Satz 1 erfolgt.
  
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird gemeinsam mit der Betreuungsperson festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitz des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
  
- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt sechs Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss mit Einverständnis der betreuenden Person um bis zu zwei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

## **§ 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist in zwei gedruckten Exemplaren sowie zusätzlich als PDF-Datei per E-Mail fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.

(2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.

(3) Zur Überprüfung auf Plagiate können von den prüfenden Personen geeignete technische Verfahren angewendet werden. § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Die Masterarbeit wird von zwei prüfenden Personen bewertet, von denen eine Hochschullehrkraft sein muss sowie mindestens eine der Personen am Psychologischen Institut tätig sein soll. Die erste prüfende Person soll die Betreuungsperson der Arbeit sein. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(5) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 13 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider prüfenden Personen die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine dritte prüfende Person hinzuziehen.

### **§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 13 Abs. 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 13 Abs. 2 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.

(3) Das Modul *Masterarbeit und Forschungsbegleitung* wird bei der Berechnung der Gesamtnote mit dem Faktor 1,5 gewichtet.

### **§ 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen**

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.



(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich. Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im übernächsten Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls oder Wahlpflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium.

## **§ 21 Masterzeugnis und Urkunde**

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Eingang der letzten Prüfungsbewertung im Prüfungsamt ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 13 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Dekan bzw. der Dekanin und dem Vorsitz des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen (gem. §§ 16 bis 18 und Anlage 2, PsychThApprO) ist auf dem Zeugnis auszuweisen.

(2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science" beurkundet. Die Urkunde wird von dem Dekan bzw. der Dekanin und dem Vorsitz des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

#### **§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Klausuren können auf Antrag in Textform eingesehen werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Noten an die verantwortliche Lehrkraft zu stellen.

(2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf Antrag in Textform in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.

## **§ 24 Inkrafttreten, Übergangsregeln**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023/24.

Heidelberg, den 2. März 2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

Anlage I: Studienprogramm des Masterstudienganges Psychologie in Klinischer Psychologie und Psychotherapie

Anlage II: Umsetzung approbationsrelevanter Lerninhalte in den Modulen des Masterstudienganges Psychologie in Klinischer Psychologie und Psychotherapie



**Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie** **11 LP**

*Pflichtmodul: Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie*

Sem. 1	Verfahrenslehre Erwachsene	4 LP
Sem. 1	Verfahrenslehre Kinder und Jugendliche	4 LP
Sem. 2	Verfahrenslehre Vertiefung	3 LP

**Vertiefte Praxis der Psychotherapie** **15 LP**

*Pflichtmodul: Vertiefte Praxis der Psychotherapie*

Sem. 1	Praxisbezogenes Fallseminar I	5 LP (TP)
Sem. 2	Praxisbezogenes Fallseminar II	5 LP (TP)
Sem. 3	Praxisbezogenes Fallseminar III	5 LP (TP)

**Angewandte Psychotherapie, Dokumentation und Evaluation** **7 LP**

*Pflichtmodul: Angewandte Psychotherapie, Dokumentation und Evaluation*

Sem. 1	Angewandte Psychotherapie	2 LP
Sem. 2	Angewandte Psychotherapie	3 LP
Sem. 2	Dokumentation und Evaluation psychotherapeutischer Behandlungen	2 LP

**Forschungspraktikum Psychotherapieforschung** **5 LP**

*Pflichtmodul: Forschungspraktikum Psychotherapieforschung*

Sem. 2	Forschungspraktikum Psychotherapie	5 LP
--------	------------------------------------	------

## Übersicht über die Module und Lehrveranstaltungen im zweiten Studienjahr

(**TP** = Pflicht zur regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme gemäß § 5 dieser Prüfungsordnung)

### **Masterarbeit und Forschungsbegleitung 32 LP**

*Pflichtmodul: Masterarbeit und Forschungsbegleitung*

Sem. 3	Masterarbeit (1)	5 P
Sem. 4	Masterarbeit (2)	5 P
Sem. 3-4	Forschungsbegleitung	LP

Begleitend zur Masterarbeit ist die Teilnahme an einer Veranstaltung „Forschungsbegleitung“ im Umfang von 2 LPs vorgesehen, in dem die Forschungsprojekte der teilnehmenden Studierenden präsentiert und diskutiert werden. Dabei liegt ein Schwerpunkt auf methodischen Aspekten der vorgestellten Forschungsprojekte.

### **Angewandte Praxis ambulanter Psychotherapie 9 LP**

*Pflichtmodul: Angewandte Praxis ambulanter Psychotherapie*

Sem. 3-4	Berufspraktikum ambulant	5 LP (TP)
Sem. 3-4	Klinische Diagnostik und Begutachtung	2 LP (TP)
Sem. 3-4	Selbstreflexion	2 LP (TP)

### **Berufspraktikum stationär: Angewandte Praxis stationärer Psychotherapie 15 LP**

*Pflichtmodul: Berufspraktikum stationär*

Sem. 3-4	Berufspraktikum stationär	15 LP (TP)
----------	---------------------------	------------

**1264**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 15 / 2023**  
**28.09.2023**

**Leistungspunkte für M.Sc.-Studium Psychologie**  
**in Klinischer Psychologie und Psychotherapie**  
**insgesamt**

**120 LP**



## Anlage II

### Umsetzung approbationsrelevanter Lerninhalte in den Modulen des Masterstudiengangs Psychologie in Klinischer Psychologie und Psychotherapie an der Universität Heidelberg

Um die berufsrechtlichen Voraussetzungen der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten (PsychThApprO) zu erfüllen, müssen im Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie entsprechend vorgegebene Lerninhalte erfolgreich abgeschlossen werden. Aus der Tabelle geht hervor, in welchen Modulen des Studiengangs die in Anlage 2 und in den §§ 10, 11, 16 bis 18 genannten Inhalte der PsychThApprO vermittelt werden.

Geforderte Inhalte nach der PsychThApprO		Umsetzung in den Modulen*:
<b>Hochschulische Lehre (54 ECTS)</b>		
1.	Wissenschaftliche Vertiefung (6 ECTS)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Modul „Wahl-Grundlagenvertiefung“ (10 ECTS)</li> </ul>
2.	Vertiefte Forschungsmethodik (6 ECTS)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Modul „Methoden-Vertiefung“ (8 ECTS)</li> <li>• Modul Masterarbeit und Forschungsbegleitung: Veranstaltung „Forschungsbegleitung“ (2 ECTS)</li> </ul>
3.	Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie (1 ECTS)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Modul „Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie“ (11 ECTS)</li> </ul>

4.	Angewandte Psychotherapie (5 ECTS)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Modul „Angewandte Psychotherapie, Dokumentation und Evaluation“: Veranstaltung „Angewandte Psychotherapie“ (5 ECTS)</li> </ul>
5.	Dokumentation, Evaluierung und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen (2 ECTS)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Modul „Angewandte Psychotherapie, Dokumentation und Evaluation“: Veranstaltung „Dokumentation und Evaluation psychotherapeutischer Behandlungen“ (2 ECTS)</li> </ul>
6.	Vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung (7 ECTS)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Modul „Fortgeschrittene Diagnostik“ (8 ECTS)</li> <li>• Modul „Angewandte Praxis ambulanter Psychotherapie“ (9 ECTS): Veranstaltung „Klinische Diagnostik und Begutachtung“ (2 ECTS)</li> </ul>
7.	Berufsqualifizierende Tätigkeit II (15 ECTS)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Modul „Vertiefte Praxis der Psychotherapie“ (15 ECTS)</li> </ul>
8	Selbstreflexion (2 ECTS)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• „Angewandte Praxis ambulanter Psychotherapie“ (9 ECTS): Veranstaltung „Selbstreflexion“ (2 ECTS)</li> </ul>

<b>Berufspraktische Einsätze (25 ECTS)</b>		
<b>9.</b>	Forschungsorientiertes Praktikum II (5 ECTS)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Modul „Forschungspraktikum Psychotherapieforschung“ (5 ECTS)</li> </ul>
<b>10.</b>	Berufsqualifizierende Tätigkeit III (20 ECTS)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Modul „Berufspraktikum stationär – Angewandte Praxis stationärer Psychotherapie“ (15)</li> <li>• Modul: „Angewandte Praxis ambulanter Psychotherapie“ (9 ECTS): Veranstaltung „Berufspraktikum ambulant“ (5 ECTS)</li> </ul>

\*Bei der Gestaltung des Masterstudiengangs Klinische Psychologie in Klinischer Psychologie und Psychotherapie wurden die Empfehlungen der DGPs und des DGPs-Qualitätssiegels umgesetzt.

**1268**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 15 / 2023**  
**28.09.2023**

## **Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Psychologie in Klinischer Psychologie und Psychotherapie**

vom 2. März 2023

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 29 Absatz 4, 59 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1,2), § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert am 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) sowie in Verbindung mit § 20 Absatz 3 der Verordnung über die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und für das DoSV (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert am 13. Juni 2022 (GBl. S. 298) hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. Februar 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. März 2023 erteilt.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Im Masterstudiengang Psychologie in Klinischer Psychologie und Psychotherapie vergibt die Universität Heidelberg ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

## **§ 2 Studienbeginn, Frist und Form**

- (1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
  
- (2) Der Antrag auf Zulassung in das erste Fachsemester muss bis zum 15.05. des jeweiligen Jahres bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).
  
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,
  - b) eine Erklärung darüber, ob die bewerbende Person an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Psychologie in Klinischer Psychologie und Psychotherapie oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt, insbesondere in psychologie-wissenschaftlichen Masterstudiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein Abschluss in einem gem. §§ 7,9 PsychThG approbationskonformen Bachelorstudiengang der Fachrichtung Psychologie an einer inländischen Universität oder diesen gleichstellte Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren bzw. mindestens 180 Leistungspunkte (ECTS) festgesetzt ist oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss.

Ein Abschluss der Fachrichtung Psychologie im Sinne des Satzes 1 liegt nur vor, wenn mehr als 85 Prozent der Leistungspunkte aus psychologischen Lehrinhalten bestehen. Der Zulassungsausschuss orientiert sich bei der Beurteilung an den „Empfehlungen des DGPs-Vorstands zu Bachelor- und Masterstudiengängen in der Psychologie“ in der jeweils gültigen Fassung;

2. Hochschulabschlussnote von mindestens 2,0 oder besser (ECTS Grade B).

(2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(3) Sofern der Studienabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß § 2 Absatz 2 noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen. Bewerbende nehmen am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird; das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt dann unbeachtet.

(4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Auswahl unter den Bewerbenden**

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerbenden die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen sowie gegebenenfalls eines Zulassungstests. Insgesamt werden (einschließlich Zusatzpunkte) maximal 50 Punkte vergeben. Es gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung bzw. der vorläufigen Abschlussprüfung, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Zugangsvoraussetzung ist: Die bis zur ersten Dezimalstelle bestimmte Abschlussnote (ungerundet) des ersten psychologiewissenschaftlichen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. des errechneten Mittelwerts der benoteten Leistungsbescheinigung wird zunächst nach der Formel „60 – 30 x Note“ in einen Punktwert umgewandelt. Der maximal erreichbare Punktwert ist 30. Dieser berechnete Wert kann durch den Zulassungsausschuss nach Berücksichtigung der Art und Ausrichtung sowie der relativen Note des (bisherigen) Studiums um fünf Punkte nach unten verändert werden. Punktwerte unter 0 Punkten werden auf 0 Punkte gesetzt.



2. Ggf. bei Vorliegen des Ergebnis eines Zulassungstests für den Master Psychologie in Klinischer Psychologie und Psychotherapie. Ort und Zeit des Zulassungstests werden mit einer angemessenen Vorlaufzeit auf den Internetseiten des Fachbereichs bekannt gegeben. Bewerbende, die an dem Zulassungstest teilnehmen, können bis zu 20 Zusatzpunkte erwerben. Notwendige Voraussetzung für die Vergabe von Zusatzpunkten ist, dass der Anteil der richtig beantworteten Testaufgaben das per Zufall erwartete Niveau übersteigt. Daher werden Zusatzpunkte erst vergeben, wenn mindestens 10 % der Punkte mehr erzielt wurden als aufgrund der statistischen Ratewahrscheinlichkeit zu erwarten. Die Anzahl der Zusatzpunkte wird auf der Grundlage der individuellen Leistung relativ zu der Verteilung der Punktzahlen der teilnehmenden Personen eines Jahrgangs mit mindestens 10 % der Punkte über der statistischen Ratewahrscheinlichkeit festgelegt. Hierzu werden die Testleistungen dieser Personen in aufsteigender Reihenfolge angeordnet. Die Prozentränge der Testleistungen werden in 20 Intervalle eingeteilt, die den besten 5 % (Prozentränge > 95), den zweitbesten 5 % (Prozentränge > 90 bis 95) etc. entsprechen. Die Anzahl der Zusatzpunkte richtet sich nach dem Intervall, in das die individuelle Teilleistung fällt:

Prozentränge > 95: 20 Zusatzpunkte

Prozentränge > 90 bis 95: 19 Zusatzpunkte

Prozentränge > 85 bis 90: 18 Zusatzpunkte

Prozentränge > 80 bis 85: 17 Zusatzpunkte

Prozentränge > 75 bis 80: 16 Zusatzpunkte

Prozentränge > 70 bis 75: 15 Zusatzpunkte

Prozentränge > 65 bis 70: 14 Zusatzpunkte

Prozentränge > 60 bis 65: 13 Zusatzpunkte

Prozentränge > 55 bis 60: 12 Zusatzpunkte

Prozentränge > 50 bis 55: 11 Zusatzpunkte

Prozentränge > 45 bis 50: 10 Zusatzpunkte

Prozentränge > 40 bis 45: 9 Zusatzpunkte

Prozentränge > 35 bis 40:	8 Zusatzpunkte
Prozentränge > 30 bis 35:	7 Zusatzpunkte
Prozentränge > 25 bis 30:	6 Zusatzpunkte
Prozentränge > 20 bis 25:	5 Zusatzpunkte
Prozentränge > 15 bis 20:	4 Zusatzpunkte
Prozentränge > 10 bis 15:	3 Zusatzpunkte
Prozentränge > 5 bis 10:	2 Zusatzpunkte
Prozentränge 0 bis 5:	1 Zusatzpunkt

Entsprechen die erzielten Punktzahlen nicht exakt den o.g. Prozentranggrenzen, so wird für eine Punktzahl, die auf einer Prozentranggrenze liegt, grundsätzlich die höhere Zahl der Zusatzpunkte vergeben.

(2) Die Addition der unter 1. und 2. vergebenen Punkte ergibt die für die Rangliste maßgebliche Gesamtpunktzahl (0 bis 50 Punkte). Bewerbende werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. Bei Ranggleichheit gilt § 6 Absatz 4 Satz 4 HZG entsprechend.

## § 5 Zulassungsverfahren

- (1) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn
- a) die in § 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
  - b) wenn die bewerbende Person den Prüfungsanspruch im Masterstudien-gang Psychologie in Klinischer Psychologie und Psychotherapie oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studien-gängen befindet.

(2) Die auf der Rangliste gem. § 4 Abs. 2 geführten rangbesten Bewerbenden, die sich form- und fristgerecht beworben haben, werden bis zu einem Grenzwert zugelassen, der einen angemessenen Überbuchungsfaktor zum Ausgleich einer voraussichtlichen Nichtannahme von Studienplätzen berücksichtigt.

(3) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 3 Abs. 3 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der geforderte Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum 10.09. des jeweiligen Jahres nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 nicht fristgerecht geführt wird.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

## **§ 6 Zulassungsausschuss**

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Universität angehören. Zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine vorsitzende Person, die der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch die Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

**1276**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 15 / 2023**  
**28.09.2023**

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2023/2024.

Heidelberg, den 2. März 2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

# **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Psychologie in Forschung und Anwendung**

vom 2. März 2023

Aufgrund von § 32 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1,2) hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. Februar 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. März 2023 erteilt.

## **Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Zwischenzeugnis
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und beisitzende Personen
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

## **Abschnitt II: Masterprüfung**

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 20 Masterzeugnis und Urkunde

## **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

## **Abschnitt I: Allgemeines**

### **§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen**

Gegenstand des Masterstudienganges Psychologie in Forschung und Anwendung ist die auf ein Bachelorstudium der Psychologie aufbauende Vermittlung und Vertiefung von fachlichen Kenntnissen, Fertigkeiten und Methoden mit Fokus auf der empirischen Erforschung, Beschreibung, Erklärung und Modifikation menschlichen Erlebens und Verhaltens. Dabei werden methodische, theoretische und praktische Kompetenzen zur Tätigkeit in unterschiedlichen Berufsfeldern außerhalb der Psychotherapie vermittelt. Der Studiengang soll zu einem qualifizierten und eigenverantwortlichen Handeln in der psychologischen Forschung und Berufspraxis anleiten.

Durch die Prüfung zum "Master of Science" im Fach Psychologie in Forschung und Anwendung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und berufliche Praxis zu erkennen.

### **§ 2 Mastergrad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt M.Sc.).

### **§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots**

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Psychologie in Forschung und Anwendung beträgt einschließlich der Zeit für die Masterprüfung mit der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

(2) Im Masterstudiengang Psychologie in Forschung und Anwendung können Studierende auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Die in dieser Prüfungsordnung festgelegten Bearbeitungszeiten bleiben unberührt.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester. Im dritten bis vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP).

(4) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 Leistungspunkten entfallen 90 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen und 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit. Näheres regelt Anlage 1 sowie das Modulhandbuch.

(5) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise auch in englischer Sprache abgehalten werden.

#### **§ 4 Module, Leistungspunkte, Zwischenzeugnis**

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.



(2) Es wird unterschieden zwischen

- **Pflichtmodule:** Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann aus verschiedenen Veranstaltungen ausgewählt werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs.
- **Wahlpflichtmodulen** innerhalb eines begrenzten Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen, gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen des gewählten Wahlpflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs.

(3) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten).

(4) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.

(5) Auf Antrag wird je Semester eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) über Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

## § 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus drei Hochschullehrkräften, einer Vertretung der weiteren Mitarbeitenden des Instituts und einem Mitglied der Studierenden mit beratender Stimme. Der Vorsitz und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils drei Jahre bestellt. Die Amtszeit der studierenden Person beträgt ein Jahr. Der Vorsitz und die Stellvertretung müssen Hochschullehrkräfte des Psychologischen Instituts sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die prüfenden und beisitzenden Personen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf die vorsitzende Person übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der Vorsitz führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf die vorsitzende Person jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die prüfenden und beisitzenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die vorsitzende Person zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzes sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 6 Prüfende und beisitzende Personen**

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur das Professorium, Hochschul- und Privatdozierende befugt sowie akademische Mitarbeitende, denen die Prüfungsbefugnis im Fach Psychologie übertragen wurde. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.

(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrkraft prüfende Person.

(3) Zur beisitzenden Person darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit eine Person zur Prüfungsabnahme vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten prüfenden Person wird dadurch nicht begründet.

(5) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Personen, die prüfen, rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## **§ 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder in einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten inländischen Hochschule oder Berufsakademie oder anerkannten Hochschule oder einer äquivalenten Einrichtung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Masterarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen.

(2) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen. Es obliegt der Person, die einen Antrag stellt, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende hochschulische Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

(3) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von § 35 Abs. 1 LHG einschließlich sinngleicher Bestimmungen dieser Prüfungsordnung begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(4) Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 % des Hochschulstudiums ersetzen.

Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen. Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzurechnende und außerhalb des Hochschulstudiums erbrachte Leistung bereitzustellen. Die Beweislast für das Vorliegen von Gleichwertigkeit liegt bei der antragstellenden Person.

(6) Die Entscheidungen nach § 7 trifft der Prüfungsausschuss.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, so sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Fachnoten bzw. Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung als solcher im Transcript of Records ist möglich.

## **§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen können mündlich und/oder schriftlich erbracht werden.

(2) Macht die zu prüfende Person durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

### **§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Studium entsprechendes Wissen verfügt.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt in der Regel zwischen 20 und 30 Minuten.

### **§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen**

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt in der Regel zwischen 45 und 180 Minuten.

(3) Bei Multiple-Choice-Aufgaben hat die zu prüfende Person eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen. Diese Prüfungsaufgaben werden in der Regel von der verantwortlichen Lehrperson gestellt, müssen auf die durch die Lehrveranstaltungen vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich bei fehlerhaften und uneindeutigen Prüfungsaufgaben und entsprechend ist bei der Bewertung von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken.

Werden Multiple-Choice-Fragen in Prüfungen bzw. Teilprüfungen eingesetzt, so gilt die Prüfung bzw. Teilprüfung als bestanden, wenn mindestens 10 Prozent der Punkte mehr erzielt wurden als aufgrund der statistischen Ratewahrscheinlichkeit zu erwarten oder wenn die Punktzahl von der zu prüfenden Person die durchschnittliche Punktzahl der zu prüfenden Personen um nicht mehr als 22 Prozent unterschreitet und zugleich 50% der maximal erreichbaren Punktzahl nicht unterschreitet (Gleitklausel).

(4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit bzw. schriftlichen Ausarbeitung erbracht wird, hat die zu prüfende Person zu versichern, dass sie die Leistung selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

(5) Zur Überprüfung auf Plagiate können von den prüfenden Personen geeignete technische Verfahren angewendet werden. Bei Feststellung eines Plagiats bzw. im Verdachtsfall kann sich die prüfende Person vom Prüfungsausschuss beraten lassen. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet; § 8 Abs. 4 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist der zu prüfenden Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.



## § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringerung oder Erhöhung der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

(4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 18 Abs. 2 berechnet.

(5) Die Studierenden, die die entsprechende Masterprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten im „Diploma Supplement“ (§ 20 Abs. 2) zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend dem gültigen ECTS User's Guide.

## **Abschnitt II: Masterprüfung**

### **§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung**

(1) Zu einer Masterprüfung im Fach Psychologie in Forschung und Anwendung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Psychologie in Forschung und Anwendung eingeschrieben ist,
2. den eigenen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Psychologie in Forschung und Anwendung oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat.

(2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich Bescheinigungen über das erfolgreiche Bestehen von in der Anlage 2 als Zulassungsvoraussetzung für die Masterarbeit gekennzeichneten Lehrveranstaltungen im Umfang von 29 Leistungspunkten vorzulegen.

## § 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitz des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person in einem Masterstudiengang Psychologie in Forschung und Anwendung oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Kann die zu prüfende Person die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 13 nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
  3. die zu prüfende Person die Masterprüfung im Studiengang Psychologie in Forschung und Anwendung oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
  4. die zu prüfenden Person sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

## § 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
  1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen,
  2. der Masterarbeit.
  
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art, Dauer und Fristen der Prüfungsleistungen werden von der Leitung der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Bei Versäumen festgelegter Fristen gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitungen nicht zu vertreten.

## § 16 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Gebiet der Psychologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
  
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Faches Psychologie ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch eine prüfungsberechtigte Person einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an einer Einrichtung außerhalb der Universität Heidelberg angefertigt werden, wenn die Betreuung durch eine prüfungsberechtigte Person gemäß Satz 1 erfolgt.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird gemeinsam mit der Betreuungsperson festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitz des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt sechs Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss mit Einverständnis der betreuenden Person um bis zu zwei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

## **§ 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist in zwei gedruckten Exemplaren sowie zusätzlich als PDF-Datei per E-Mail fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.

- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Zur Überprüfung auf Plagiate können von den prüfenden Personen geeignete technische Verfahren angewendet werden. § 11 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Die Masterarbeit wird von zwei prüfenden Personen bewertet, von denen eine Hochschullehrkraft sein muss sowie mindestens eine der Personen am Psychologischen Institut tätig sein soll. Die erste prüfende Person soll die Betreuungsperson der Arbeit sein. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (5) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider prüfender Personen die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine dritte prüfende Person hinzuziehen.

## **§ 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 2 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.

(3) Das Modul *Masterarbeit und Forschungsbegleitung* wird bei der Berechnung der Gesamtnote mit dem Faktor 2 gewichtet.

## § 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich. Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im übernächsten Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls oder Wahlpflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium.

## § 20 Masterzeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Eingang der letzten Prüfungsbewertung im Prüfungsamt ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Dekan bzw. der Dekanin und von dem Vorsitz des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science" beurkundet. Die Urkunde wird von dem Dekan bzw. der Dekanin und von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

#### **§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.



- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Klausuren können auf Antrag in Textform eingesehen werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Noten an die verantwortliche Lehrkraft zu stellen.
- (2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf Antrag in Textform in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.

## § 23 Inkrafttreten, Übergangsregeln

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023/24.
  
- (2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Psychologie vom 22. Juni 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Juli 2010), zuletzt geändert am 03.06.2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 05. Juni 2019) außer Kraft.
  
- (3) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Psychologie eingeschrieben sind, ist die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Psychologie vom 22. Juni 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Juli 2010), zuletzt geändert am 03.06.2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 5. Juni 2019) bis zum Ablauf des Wintersemesters 2026/2027 weiter anzuwenden.

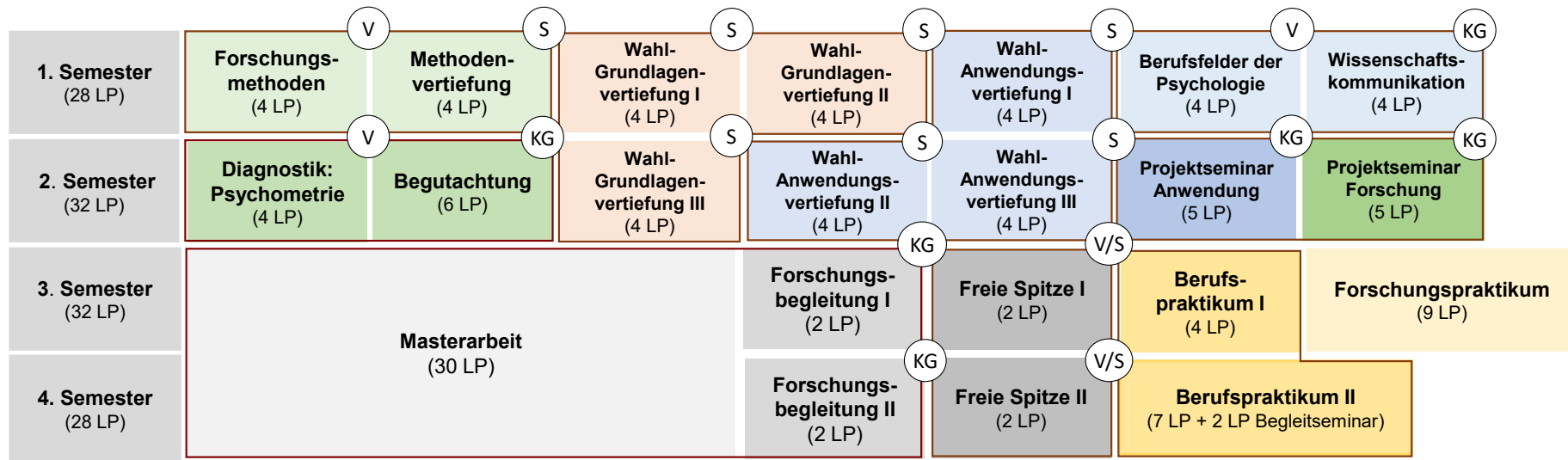
Heidelberg, den 2. März 2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**Anlage 1: Studienprogramm des Masterstudienganges Psychologie in Forschung und Anwendung**

**Anlage 2: Zulassungsvoraussetzungen für die Anmeldung der Masterarbeit**

**Anlage 1**  
**Studienprogramm des Masterstudienganges Psychologie in Anwendung und Forschung**  
 an der Universität Heidelberg



(V) = Vorlesung

(S) = Seminar

(Ü) = Übung

(KG) = Kleingruppe  
(max. 15 Studierende)

Jahrgangsgröße = 30 Studierende

**1300**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 15 / 2023**  
**29.09.2023**

## **Anlage 2**

### **Zulassungsvoraussetzungen für die Anmeldung der Masterarbeit:**

Eine Anmeldung der Masterarbeit ist erst nach der erfolgreichen Teilnahme an den folgenden Veranstaltungen im Umfang von 29 Leistungspunkten möglich:

- die Veranstaltungen Forschungsmethoden und Methodenvertiefung
- mindestens eine Veranstaltung aus dem Modul *Fortgeschrittene Diagnostik* (Vorlesung Diagnostik: Psychometrie oder Seminar Begutachtung)
- jeweils mindestens ein Seminar zur Anwendungs- und Grundlagenvertiefung
- ein Projektseminar (Forschung oder Anwendung)
- die Ringvorlesung Berufsfelder der Psychologie

**1301**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 15 / 2023**  
**28.09.2023**

## **Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Psychologie in Forschung und Anwendung**

vom 2. März 2023

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 29 Absatz 4, 59 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1,2), § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert am 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) sowie in Verbindung mit § 20 Absatz 3 der Verordnung über die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und für das DoSV (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert am 13. Juni 2022 (GBl. S. 298) hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. Februar 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. März 2023 erteilt.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Im Masterstudiengang Psychologie in Forschung und Anwendung vergibt die Universität Heidelberg ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

## **§ 2 Studienbeginn, Frist und Form**

- (1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
  
- (2) Der Antrag auf Zulassung in das erste Fachsemester muss bis zum 15.05. des jeweiligen Jahres bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).
  
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,
  - b) eine Erklärung darüber, ob die bewerbende Person an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Psychologie oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt, insbesondere in psychologiewissenschaftlichen Masterstudiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein Abschluss in einem Bachelorstudiengang der Fachrichtung Psychologie an einer inländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren bzw. mindestens 180 Leistungspunkte (ECTS) festgesetzt ist oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss.

Ein Abschluss der Fachrichtung Psychologie im Sinne des Satzes 1 liegt nur vor, wenn mehr als 85 Prozent der Leistungspunkte aus psychologischen Lehrinhalten bestehen. Der Zulassungsausschuss orientiert sich bei der Beurteilung an den „Empfehlungen des DGPs-Vorstands zu Bachelor- und Masterstudiengängen in der Psychologie“ in der jeweils gültigen Fassung;

2. Hochschulabschlussnote von mindestens 2,0 oder besser (ECTS Grade B).

(2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(3) Sofern der Studienabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß § 2 Absatz 2 noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen. Bewerbende nehmen am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird; das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt dann unbeachtet.

(4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### § 4 Auswahl unter den Bewerbenden

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerbenden die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen sowie gegebenenfalls eines Zulassungstests für den Masterstudiengang. Insgesamt werden (einschließlich Zusatzpunkte) maximal 50 Punkte vergeben. Es gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung bzw. der vorläufigen Abschlussprüfung, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Zugangsvoraussetzung ist: Die bis zur ersten Dezimalstelle bestimmte *Abschlussnote (ungerundet) des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses* bzw. des errechneten Mittelwerts der benoteten Leistungsbescheinigung wird zunächst nach der Formel „60 – 30 x Note“ in einen Punktwert umgewandelt. Der maximal erreichbare Punktwert ist 30. Dieser berechnete Wert kann durch den Zulassungsausschuss nach Berücksichtigung der Art und Ausrichtung sowie der relativen Note des (bisherigen) Studiums um fünf Punkte nach unten verändert werden. Punktwerte unter 0 Punkten werden auf 0 Punkte gesetzt.



2. Ggfs. bei Vorliegen des Ergebnis eines Zulassungstests für den Master Psychologie in Forschung und Anwendung. Ort und Zeit des Zulassungstests werden mit einer angemessenen Vorlaufzeit auf den Internetseiten des Fachbereichs bekannt gegeben. Bewerbende, die an dem Zulassungstest teilnehmen, können bis zu 20 Zusatzpunkte erwerben. Notwendige Voraussetzung für die Vergabe von Zusatzpunkten ist, dass der Anteil der richtig beantworteten Testaufgaben das per Zufall erwartete Niveau übersteigt. Daher werden Zusatzpunkte erst vergeben, wenn mindestens 10 % der Punkte mehr erzielt wurden als aufgrund der statistischen Ratewahrscheinlichkeit zu erwarten. Die Anzahl der Zusatzpunkte wird auf der Grundlage der individuellen Leistung relativ zu der Verteilung der Punktzahlen der teilnehmenden Personen eines Jahrgangs mit mindestens 10 % der Punkte über der statistischen Ratewahrscheinlichkeit festgelegt. Hierzu werden die Testleistungen dieser Personen in aufsteigender Reihenfolge angeordnet. Die Prozentränge der Testleistungen werden in 20 Intervalle eingeteilt, die den besten 5 % (Prozentränge > 95), den zweitbesten 5 % (Prozentränge > 90 bis 95) etc. entsprechen. Die Anzahl der Zusatzpunkte richtet sich nach dem Intervall, in das die individuelle Teilleistung fällt:

Prozentränge > 95: 20 Zusatzpunkte

Prozentränge > 90 bis 95: 19 Zusatzpunkte

Prozentränge > 85 bis 90: 18 Zusatzpunkte

Prozentränge > 80 bis 85: 17 Zusatzpunkte

Prozentränge > 75 bis 80: 16 Zusatzpunkte

Prozentränge > 70 bis 75: 15 Zusatzpunkte

Prozentränge > 65 bis 70: 14 Zusatzpunkte

Prozentränge > 60 bis 65: 13 Zusatzpunkte

Prozentränge > 55 bis 60: 12 Zusatzpunkte

Prozentränge > 50 bis 55: 11 Zusatzpunkte

Prozentränge > 45 bis 50: 10 Zusatzpunkte

Prozentränge > 40 bis 45: 9 Zusatzpunkte

Prozentränge > 35 bis 40: 8 Zusatzpunkte

Prozentränge > 30 bis 35: 7 Zusatzpunkte

Prozentränge > 25 bis 30: 6 Zusatzpunkte

Prozentränge > 20 bis 25: 5 Zusatzpunkte

Prozentränge > 15 bis 20: 4 Zusatzpunkte

Prozentränge > 10 bis 15: 3 Zusatzpunkte

Prozentränge > 5 bis 10: 2 Zusatzpunkte

Prozentränge 0 bis 5: 1 Zusatzpunkt

Entsprechen die erzielten Punktzahlen nicht exakt den o.g. Prozentranggrenzen, so wird für eine Punktzahl, die auf einer Prozentranggrenze liegt, grundsätzlich die höhere Zahl der Zusatzpunkte vergeben.

(2) Die Addition der unter 1. - 2. vergebenen Punkte ergibt die für die Rangliste maßgebliche Gesamtpunktzahl (0 bis 50 Punkte). Bewerbende werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. Bei Ranggleichheit gilt § 6 Absatz 4 Satz 4 HZG entsprechend.

## **§ 5 Zulassungsverfahren**

- (1) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn
  - a) die in § 2 bis 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
  - b) wenn die bewerbende Person den Prüfungsanspruch im Masterstudien-  
gang Psychologie in Forschung und Anwendung oder in verwandten  
Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder  
sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen be-  
findet.

(2) Die auf der Rangliste gem. § 4 Abs. 2 geführten rangbesten Bewerbenden, die sich form- und fristgerecht beworben haben, werden bis zu einem Grenzwert zugelassen, der einen angemessenen Überbuchungsfaktor zum Ausgleich einer voraussichtlichen Nichtannahme von Studienplätzen berücksichtigt.

(3) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 3 Abs. 3 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der geforderte Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum 10.09. des jeweiligen Jahres nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 nicht fristgerecht geführt wird.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

## **§ 6 Zulassungsausschuss**

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Universität angehören. Zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine vorsitzende Person, die der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch die Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

**1308**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 15 / 2023**  
**28.09.2023**

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2023/2024.

Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Psychologie vom 10. Februar 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 2/2017, S. 101), zuletzt geändert am 23. Juli 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 11/2020, S. 477f) außer Kraft.

Heidelberg, den 2. März 2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

Der Volltext der jeweiligen Beschlüsse und Satzungen ist in der  
Universitätsverwaltung, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg  
– Dezernat Recht und Gremien – Raum 324 –  
zu den üblichen Geschäftszeiten einsehbar.

Das Mitteilungsblatt des Rektors finden Sie darüber hinaus  
auch auf der folgenden Internetseite:

**[https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaefigte/  
service/recht/mitteilungsblatt/index.html](https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaefigte/service/recht/mitteilungsblatt/index.html)**.

Die im Inhaltsverzeichnis benannten Ordnungen sind dort  
vollständig abrufbar.

## **KONTAKT**

Universitätsverwaltung  
Gremien und Wahlen  
Seminarstraße 2  
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120  
[sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de](mailto:sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de)